



Per E-Mail: COMP-CEEAG-CONSULTATION@ec.europa.eu

Ansprechpartner:

VDM
Kilian Schwaiger
T +49 (0) 30 259 37 38 23
schwaiger@vdm.berlin

Daniel Hoffmann
T +49 (0) 30 259 37 38 25
hoffmann@vdm.berlin

Berlin, 30. Juli 2021

Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission für neue Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen, dass die Europäische Kommission Leitlinien um die „Beihilfen zur Förderung der Ressourceneffizienz und des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft“ erweitert haben. Der Verband Deutscher Metallhändler e. V. vertritt über 230 Mitglieder mit etwa 700 Standorten in ganz Deutschland und Österreich. Darunter befinden sich viele Unternehmen aus der Metallrecyclingbranche, welche über das Aufbereiten von Metallen hochwertige Sekundärrohstoffe herstellen.

Damit die Recyclingbetriebe weiterhin die notwendige Aufgabe der Reduzierung des Primärrohstoffeinsatzes erfüllen können, sind unter anderem folgende Änderungen nötig:

Unter Punkt 4.4.2. 192 (a) ist die Beihilfefähigkeit von Investitionen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz durch

(ii) die Ersetzung primärer Roh- oder Ausgangsstoffe durch sekundäre Roh- oder Ausgangsstoffe (wiederverwendete oder recycelte Roh- oder Ausgangsstoffe)

geregelt.



In diesem Bereich leistet die Recyclingwirtschaft, gleich welchen Stoffstroms, einen essentiellen Beitrag. Dementsprechend wäre es äußerst kontraproduktiv, wenn ausgerechnet die „Rückgewinnung sortierter Werkstoffe“ (NACE CODE 38.32 - Recycling) aus der Liste der nach Abschnitt 4.11 beihilfefähigen Wirtschaftszweige gestrichen würde.

Die Folge wäre, dass die betroffenen Unternehmen der Recyclingwirtschaft, im Gegensatz zur bisherigen Regelung nicht mehr antragsberechtigt sind, obwohl sie das Kriterium der Energieintensivität erfüllen. Dies ist umso unverständlicher, wenn wir bedenken, dass andere Wirtschaftszweige, welche der Herstellung von Primärerzeugnissen zuzuordnen sind, weiterhin antragsberechtigt wären.

Das Ziel in der verarbeitenden Industrie den Sekundärrohstoffeinsatz zu erhöhen wird erst durch die vorgelagerte Recyclingwirtschaft möglich. Die zum Teil energieintensiven Prozesse der Recyclingbranche werden aktuell gefördert und sollten dementsprechend auch weiterhin durch die „Besondere Ausgleichsregelung“ (BesAR) gefördert werden.

Folgerichtig fordern wir die Wiederaufnahme des NACE Code 38.32 „Rückgewinnung sortierter Werkstoffe“ in die Liste der nach Abschnitt 4.11 beihilfefähigen Wirtschaftszweige.

Im vorliegenden Entwurf wurden im Vergleich zu den alten Leitlinien die Regeln über die Höhe der EEG-Begrenzung verschärft. Während der bisherige Eigenanteil der Kosten der Stromabgaben 15 % der Umlage betrug, wurde dieser nun auf 25 % erhöht. Die Beschränkung auf die Bruttowertschöpfung der betreffenden Unternehmen wurde von 0,5 % auf 1,5 % ebenfalls erhöht.

Dies stellt eine drastische Erhöhung der Stromkosten dar und geht zu Lasten der stromintensiven Unternehmen der Recyclingbranche und untergräbt damit ebenso das angestrebte Ziel der Förderung der Kreislaufwirtschaft.

Zudem stehen die meisten Unternehmen in direkter Konkurrenz zu anderen auf dem Weltmarkt agierenden Unternehmen, welche durch die niedrigeren Energiekosten, geringere Lohnkosten und meist schlechteren Umweltstandards einen großen Wettbewerbsvorteil haben. Die international agierenden Unternehmen müssen hier unterstützt werden, da sonst eine Abwanderung der Recyclingindustrie zu befürchten ist.

Daher fordern wir den Eigenanteil für Stromabgaben auf 15 % und die Beschränkung auf die Bruttowertschöpfung der Unternehmen auf 0,5 % unverändert festzulegen.



Die Beschaffung von Strom wird unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten mittel- bis langfristig realisiert. Ziel ist ein stabiler und kalkulierbarer Strompreis. Aus diesem Grund sind viele Stromlieferverträge mit den Stromanbietern langfristig ausgestaltet, ein Ausstieg zum Ende eines jeden laufenden Jahres ist nicht möglich. Daher ist die im Entwurf aufgeführte Anforderung den Anteil des Strombezuges von CO₂-freiem Strom auf 30 % festzulegen, in Hinblick auf die kurzfristige Einführung der Novelle für die meisten Unternehmen nicht umsetzbar.

Aus diesem Grund fordern wir die Streichung der Anforderung den eigenen Stromverbrauch zu mindestens 30 % aus CO₂-freien Quellen zu beziehen.

Bei der Anforderung einen erheblichen Anteil von mindestens 50 % des Beihilfebetrags in Projekte zu investieren, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen der Anlage führen, haben wir die Befürchtung, es könnte die Flexibilität der Unternehmen bei der Umsetzung seiner eigenen CO₂-Einsparungsstrategie und Investitionsentscheidung beeinträchtigen.

Dementsprechend sehen wir die Anforderung kritisch.

Die Beihilfe ist bereits an die Einführung eines zertifizierten Energiemanagementsystems geknüpft. Die im Entwurf geplante Umsetzung aller Empfehlungen von Maßnahmen mit einer Amortisationszeit von weniger als drei Jahren ist jedoch sehr schwierig, insbesondere in Deutschland, da die DIN EN ISO 50001 oder EMAS ein Systemaudit und kein Energiereduktionsaudit darstellt. Dadurch kommt es zu einer Ausweitung des Arbeitsaufwands. Denn empfohlene Maßnahmen des Auditors zur Reduktion der Treibhausgasemissionen müssten mit Blick auf ihre technische und finanzielle Umsetzbarkeit eruiert und dokumentiert werden.

Ausgesprochene Empfehlungen hatten bisher keinen verpflichtenden Charakter und sollten diesen auch in Zukunft nicht haben.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Hoffmann

Kilian Schwaiger